

TE Vwgh Beschluss 2025/10/27 Ra 2024/13/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1

BAO §188 Abs5

BAO §191 Abs5

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. BAO § 115 heute

2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017

3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 188 heute

2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001

9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 191 heute

2. BAO § 191 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 191 gültig von 18.04.2013 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

4. BAO § 191 gültig von 01.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

5. BAO § 191 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

6. BAO § 191 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010

7. BAO § 191 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
8. BAO § 191 gültig von 27.06.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
9. BAO § 191 gültig von 18.07.1987 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
10. BAO § 191 gültig von 01.01.1987 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Mag. M. Mayr, LL.M., als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des E, vertreten durch die Moser und Partner Steuerberatung GmbH in Lienz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 28. August 2024, RV/7100226/2014, betreffend Feststellung von Einkünften für das Jahr 2009, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 26. Juni 2013 über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO wurden gegenüber näher genannten Personen als ehemalige Gesellschafter der C GmbH und Mitgesellschafter (in der Folge: C & Mitges), u. a. gegenüber dem Revisionswerber, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2009 festgestellt. Dem Revisionswerber wurden davon Einkünfte in näher genannter Höhe zugerechnet. Mit Bescheid vom 26. Juni 2013 über die Feststellung von Einkünften gemäß Paragraph 188, BAO wurden gegenüber näher genannten Personen als ehemalige Gesellschafter der C GmbH und Mitgesellschafter (in der Folge: C & Mitges), u. a. gegenüber dem Revisionswerber, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2009 festgestellt. Dem Revisionswerber wurden davon Einkünfte in näher genannter Höhe zugerechnet.

2

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Berufung (nunmehr Beschwerde), die das Finanzamt ohne Beschwerdeverentscheidung dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorlegte.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab. Unter einem sprach es aus, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab. Unter einem sprach es aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts habe die C GmbH als Geschäftsherr mit der P AG, der I GmbH und der M GmbH (jeweils als Treuhänder) eine atypisch stille Gesellschaft, die C & Mitges gegründet. In weiterer Folge stellte das Bundesfinanzgericht einige wesentliche Eckpunkte des zu diesem Zweck im März 1998 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags dar.

5

Der Revisionswerber habe (als Treugeber) Anteile an der C & Mitges für die zwei Zeichnungsjahre 1998 und 1999 gehalten. Zusätzlich zu den gezeichneten Anteilen sei ein zinsloses Darlehen gewährt worden. Neben Anfangsverlusten in Höhe von 250 Prozent des Nominales der Anteile sei in den meisten Jahren ein geringer Gewinn verbucht worden. Dies entspreche einem zugewiesenen Verlust von 200 Prozent der Gesamtinvestition für das jeweilige Zeichnungsjahr.

6

Das Hauptbetätigungsfeld der C & Mitges sei die atypisch stille Beteiligung an der O GmbH gewesen. Diese Beteiligung sei über einen Treuhänder gehalten worden. Es habe eine doppelstöckige atypische Beteiligung bestanden. Auch hier habe einerseits eine Beteiligung an der O GmbH sowie andererseits eine Darlehensgewährung bestanden. Es sei nicht der gesamte von den Anlegern der atypisch stillen Gesellschaft zur Verfügung gestellte Betrag weitergegeben worden, weil die C & Mitges mit dem verbleibenden Betrag eigene Geschäfte getätigt habe.

7

Verlust- und Gewinnzuweisungen seien den Treuhändern der Gesellschafter der C & Mitges mitgeteilt worden. Die Treuhänder hätten die Aufteilung auf die einzelnen atypisch still Beteiligten vorgenommen bzw. diese in jährlichen Mitteilungen über die zu erklärenden Gewinne und Verluste sowie über endbesteuerungsfähige Kapitalerträge verständigt. Die Darlehen seien planmäßig zurückgezahlt worden.

8

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesfinanzgericht nach Darstellung der wesentlichen Rechtsgrundlagen aus, der Revisionswerber sei an einer doppelstöckigen atypisch stillen Gesellschaft beteiligt gewesen. Über die C & Mitges habe er über einen Treuhänder Anteile an der O GmbH gehalten. Diese atypisch stille Beteiligung an der O GmbH sei zum Ende des 31. Jänner 2009 beendet worden. Aufgrund dessen habe die C & Mitges einen Veräußerungsgewinn erzielt, welcher dem Revisionswerber - gemeinsam mit dem Ergebnis der laufenden Tätigkeit der C & Mitges - mit dem angefochtenen Bescheid anteilig zugeordnet worden sei.

9

Der Revisionswerber habe vorgebracht, der beim Bundesfinanzgericht angefochtene Bescheid vom 26. Juni 2013 sei nicht rechtswirksam ergangen, weil dieser auch an eine größere Zahl von Verlassenschaften gerichtet gewesen sei und der weitaus größere Teil dieser Verlassenschaften bereits beendet worden sein müsste. Dem sei zu entgegen, dass dem § 191 Abs. 5 BAO - dessen Normzweck die Vermeidung von Nichtbescheiden sei - entgegenstehe. Sei eine Verlassenschaft im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits abgewickelt und nicht mehr rechtlich existent, so würde diese im Bescheid zu Unrecht als Bescheidadressat angeführt. Der Bescheid wäre dieser Verlassenschaft gegenüber nicht wirksam erlassen worden. Für die übrigen Beteiligten sei der Bescheid jedoch rechtswirksam erlassen worden. Der Revisionswerber habe vorgebracht, der beim Bundesfinanzgericht angefochtene Bescheid vom 26. Juni 2013 sei nicht rechtswirksam ergangen, weil dieser auch an eine größere Zahl von Verlassenschaften gerichtet gewesen sei und der weitaus größere Teil dieser Verlassenschaften bereits beendet worden sein müsste. Dem sei zu entgegen, dass dem Paragraph 191, Absatz 5, BAO - dessen Normzweck die Vermeidung von Nichtbescheiden sei - entgegenstehe. Sei eine Verlassenschaft im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits abgewickelt und nicht mehr rechtlich existent, so würde diese im Bescheid zu Unrecht als Bescheidadressat angeführt. Der Bescheid wäre dieser Verlassenschaft gegenüber nicht wirksam erlassen worden. Für die übrigen Beteiligten sei der Bescheid jedoch rechtswirksam erlassen worden.

10

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionswerber mit der vorliegenden Revision. Der Verwaltungsgerichtshof leitete das Vorverfahren ein. Das Finanzamt Österreich erstattete eine Revisionsbeantwortung.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Zurechnung von Einkünften an die Verlassenschaften nach verstorbenen Gesellschaftern gemäß § 191 Abs. 5 BAO auch bei zwischenzeitlich erfolgter Einantwortung rechtswirksam sei. Das Bundesfinanzgericht habe im Revisionsfall zu Unrecht aus § 191 Abs. 5 BAO eine (Teil)Wirksamkeit des bei ihm angefochtenen Bescheids abgeleitet. Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Zurechnung von Einkünften an die Verlassenschaften nach verstorbenen Gesellschaftern gemäß Paragraph 191, Absatz 5, BAO auch bei zwischenzeitlich erfolgter Einantwortung rechtswirksam sei. Das Bundesfinanzgericht habe im Revisionsfall zu Unrecht aus Paragraph 191, Absatz 5, BAO eine (Teil)Wirksamkeit des bei ihm angefochtenen Bescheids abgeleitet.

15

Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

16

Werden in einem Dokument, das Form und Inhalt eines Feststellungsbescheides (§ 188 BAO) hat, gemeinschaftliche Einkünfte auch Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugerechnet, die nicht oder nicht mehr rechtlich existent sind (insbesondere infolge Todes, Beendigung der Gesellschaft, Gesamtrechtsnachfolge) oder die nicht oder nicht mehr handlungsfähig sind, so steht dies nach § 191 Abs. 5 BAO der Wirksamkeit als Feststellungsbescheid nicht entgegen. Ein solcher Bescheid wirkt lediglich gegenüber den Übrigen, denen im Spruch des Bescheides Einkünfte zugerechnet bzw. nicht zugerechnet werden. Der zu § 191 Abs. 5 BAO im Wesentlichen wortgleiche § 188 Abs. 5 BAO ordnet zusätzlich an, dass ein solches Dokument als Feststellung im Sinn des § 188 Abs. 1 BAO gilt. Werden in einem Dokument, das Form und Inhalt eines Feststellungsbescheides (Paragraph 188, BAO) hat, gemeinschaftliche Einkünfte auch Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugerechnet, die nicht oder nicht mehr rechtlich existent sind (insbesondere infolge Todes, Beendigung der Gesellschaft, Gesamtrechtsnachfolge) oder die nicht oder nicht mehr handlungsfähig sind, so steht dies nach Paragraph 191, Absatz 5, BAO der Wirksamkeit als Feststellungsbescheid nicht entgegen. Ein solcher Bescheid wirkt lediglich gegenüber den Übrigen, denen im Spruch des Bescheides Einkünfte zugerechnet bzw. nicht zugerechnet werden. Der zu Paragraph 191, Absatz 5, BAO im

Wesentlichen wortgleiche Paragraph 188, Absatz 5, BAO ordnet zusätzlich an, dass ein solches Dokument als Feststellung im Sinn des Paragraph 188, Absatz eins, BAO gilt.

17

Schon aus dem insoweit klaren Wortlaut der genannten Bestimmungen geht hervor, dass - unabhängig davon, ob die Zurechnung von Einkünften an die Verlassenschaften rechtswirksam erfolgt ist - die Zurechnung gegenüber dem Revisionswerber Wirksamkeit entfaltet. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (1435 BlgNR. 22. GP 5) zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 99 ergibt, die ausdrücklich Fälle ansprechen, in denen „der Beteiligte verstorben ist oder [...] die Einantwortung der Verlassenschaft erfolgte“. Schon aus dem insoweit klaren Wortlaut der genannten Bestimmungen geht hervor, dass - unabhängig davon, ob die Zurechnung von Einkünften an die Verlassenschaften rechtswirksam erfolgt ist - die Zurechnung gegenüber dem Revisionswerber Wirksamkeit entfaltet. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (1435 BlgNR. 22. Gesetzgebungsperiode 5,) zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, Bundesgesetzblatt , I Nr. 99 ergibt, die ausdrücklich Fälle ansprechen, in denen „der Beteiligte verstorben ist oder [...] die Einantwortung der Verlassenschaft erfolgte“.

18

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass die Bestimmungen des § 188 Abs. 5 und § 191 Abs. 5 BAO bewirken, dass die Entscheidung den übrigen Beteiligten gegenüber wirksam ist (vgl. VwGH 19.4.2023, Ro 2022/13/0018). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass die Bestimmungen des Paragraph 188, Absatz 5 und Paragraph 191, Absatz 5, BAO bewirken, dass die Entscheidung den übrigen Beteiligten gegenüber wirksam ist vergleiche , VwGH 19.4.2023, Ro 2022/13/0018).

19

Der Revisionswerber macht weiters geltend, er habe im Rechtsmittelverfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass er während der gesamten Dauer seiner Beteiligung keinerlei Auszahlungen erhalten habe. Diese Tatsache habe er auch durch die Vorlage von Unterlagen belegt. Das Bundesfinanzgericht sei verpflichtet, im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände vollständig zu berücksichtigen, was in seinem Fall nicht geschehen sei. Auch in der Nichtdurchführung der notwendigen Erhebungen liege ein relevanter Fehler.

20

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass das Bundesfinanzgericht gestützt auf diverse Beweismittel (u.a. Vergleich mit anderen Anlegern, insbesondere Benachrichtigungen, die diesen von den Treuhändern ausgestellt worden waren) mit näherer Begründung (und in Auseinandersetzung mit den vom Revisionswerber vorgelegten Unterlagen) zur Ansicht gelangt ist, dass (auch) der Revisionswerber konkret genannte Zahlungen empfangen habe.

21

Die Frage, ob eine (weitere) Beweisaufnahme im Rahmen der amtswegigen Ermittlung notwendig ist, unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG läge in diesem Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. z.B. VwGH 19.5.2021, Ra 2020/15/0065, mwN). Dass dies der Fall wäre, zeigt die Revision nicht auf. Dass der Revisionswerber aber im Verfahren entsprechende Beweisanträge gestellt hätte, behauptet er nicht. Die Frage, ob eine (weitere) Beweisaufnahme im Rahmen der amtswegigen Ermittlung notwendig ist, unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge in diesem Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte vergleiche , z.B. VwGH 19.5.2021, Ra 2020/15/0065, mwN). Dass dies der Fall wäre, zeigt die Revision nicht auf. Dass der Revisionswerber aber im Verfahren entsprechende Beweisanträge gestellt hätte, behauptet er nicht.

22

Zutreffend ist, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände zu berücksichtigen hat (vgl. z.B. VwGH 2.9.2022, Ra 2022/13/0057, mwN). Entgegen den Revisionsbehauptungen hat sich das Bundesfinanzgericht aber insbesondere mit den vom Revisionswerber vorgelegten Unterlagen auseinandergesetzt. Dass die Erwägungen des Bundesfinanzgerichts insoweit unschlüssig wären, vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Zutreffend ist, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände zu berücksichtigen hat vergleiche , z.B. VwGH 2.9.2022, Ra 2022/13/0057, mwN). Entgegen den

Revisionsbehauptungen hat sich das Bundesfinanzgericht aber insbesondere mit den vom Revisionswerber vorgelegten Unterlagen auseinandergesetzt. Dass die Erwägungen des Bundesfinanzgerichts insoweit unschlüssig wären, vermag die Revision nicht aufzuzeigen.

23

In der Revision wird keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision wird keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

24

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 27. Oktober 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024130118.L00

Im RIS seit

25.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at